

SATZUNGSVERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 467 „WOHNPARK REDNITZAU“

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BauGB / BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q 73	<p data-bbox="197 316 828 351"><u>Stadtjugendamt / Referat IV (Soziales, Jugend und Kultur)</u></p> <p data-bbox="197 383 1137 550">Mit dem Bebauungsplanentwurf besteht insoweit Einverständnis, da die von JgA für erforderlich gehaltenen Standorte für einen dreigruppigen Kindergarten mit eingruppigen Kinderhort und einen öffentlichen Spielplatz durch Festsetzungen an der Herrnstraße (Kindergarten mit Kinderhort) und an der Dambacher Straße (öffentlicher Spielplatz) planungsrechtlich berücksichtigt sind.</p> <p data-bbox="197 582 1137 821">Als nicht sachgerecht muss die Nichtberücksichtigung eines Jugendtreffpunktes eingestuft werden, der von JgA ebenfalls für erforderlich gehalten wurde und dessen Bedarf für die nördliche Südstadt im Dezember 2001 verabschiedeten Grundlagenplan zu kombinierten Jugendhilfeplanung noch einmal bestätigt wurde, zumal bislang auch keine außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 467 geeigneten und realisierbaren Alternativstandorte für einen Jugendtreffpunkt in der nördlichen Südstadt genannt wurde.</p> <p data-bbox="197 853 1137 989">Wir gehen im Übrigen davon aus, dass die Grundflächen für den im Bebauungsplanentwurf Nr. 467 planungsrechtlich berücksichtigten öffentlichen Bedarf des Kindergartens mit Kinderhort an der Herrnstraße und des 1200 qm großen Spielplatzes an der Dambacher Straße im Rahmen des Umlegungsverfahrens gesichert werden.</p>	<p data-bbox="1171 383 2112 454">Die Anordnung eines Jugendtreffs im Plangebiet, wird auf Grund der vorgesehen Nutzung als vorwiegend allgemeines Wohngebiet nicht berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1171 486 2112 622">Da als Einzugsbereich für den Jugendtreff nicht ausschließlich das Plangebiet, sondern die nördliche Südstadt vorgesehen ist, ist ein alternativer Standort außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 467 zu suchen, der vom baulichen Umfeld für diese Aufgabe geeigneter ist. Dem Einwand wird nicht entsprochen.</p> <p data-bbox="1171 654 2112 758">Entsprechende Vereinbarungen für die Übertragung von Grundstücken in das Eigentum der Stadt Fürth werden in einem städtebaulichen Vertrag formuliert. Hierbei werden die Flächen für den Kindergarten mit Kinderhort und des Spielplatzes berücksichtigt.</p>